

**Beschlussvorlage
(nebst Begründung)**

**zur Änderung der Satzung des WPV
im schriftlichen Verfahren
mit Beschlussdatum am 19. Juni 2020**

1. § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und“ das Wort „der“ gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Bezeichnung im WPVG NRW.

2. § 3

a. Absatz 6

§ 3 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vertreterversammlung soll zweimal jährlich zusammentreten. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können darüber hinaus jederzeit die Einberufung verlangen. Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden grundsätzlich als Präsenzsitzung durchgeführt und können im Ausnahmefall als virtuelle Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt werden; bei Durchführung einer Präsenzsitzung können einzelne Mitglieder im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben; das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen; weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden; Satz 3 gilt entsprechend. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung für Mitglieder öffentlich.“

Begründung:

Die Vertreterversammlung tritt nach der seit Jahren geübten Praxis insbesondere wegen des hohen Informationsbedürfnisses zweimal jährlich zusammen; dies soll in § 3 Abs. 6 entsprechend satzungsgesetzlich umgesetzt werden. Die Regelung ist als „Soll-Vorschrift“ flexibel ausgestaltet, so dass bei Vorliegen besonderer Umstände – entsprechend den gesetzlichen Mindestanforderungen in § 4 Abs. 4 WPVG NRW – auch nur eine Sitzung im Jahr durchgeführt werden kann.

Die Sitzungen der Vertreterversammlung sollen entsprechend der bisherigen Praxis auch künftig grundsätzlich als Präsenzsitzungen mit physischer Präsenz ihrer Mitglieder durchgeführt werden, da davon auszugehen ist, dass ein persönlicher Austausch der Mitglieder in einer „vor-Ort-Sitzung“ Vorteile gegenüber einer rein virtuellen Sitzung bietet. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und der Tatsache, dass es in Ausnahmesituationen unmöglich sein kann, die Mitglieder der Vertreterversammlung an einem Versammlungsort physisch zusammenkommen zu lassen – dies zeigen die aktuellen Entwicklungen in der Covid-19-Pandemie –, soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaf-

fen werden, dass die Sitzung im Ausnahmefall auch als rein virtuelle Sitzung durchgeführt werden kann. Auch kann es – bei grundsätzlicher Durchführung einer Präsenzsitzung – einzelnen Mitgliedern nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein, physisch an der Sitzung teilzunehmen. Diesen Mitgliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung an der Sitzung teilzunehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben. Die für die Mitglieder der Vertreterversammlung geltenden Regelungen sollen durch die Verweisung auf Satz 3 auch für die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie für die weiteren Personen gelten, denen die Anwesenheit an der Sitzung gestattet ist.

b. Absatz 8

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Beschlüsse nach § 4 Nr. 4 sollen spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres gefasst werden.“

Begründung:

In § 3 Abs. 2 VersAufsVO NRW ist festgelegt, dass der Jahresabschluss einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen ist. D.h., spätestens im September eines Jahres muss der von der Vertreterversammlung festgestellte Jahresabschluss bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Damit sichergestellt ist, dass zwischen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der „Abgabefrist“ des § 3 Abs. 2 VersAufsVO NRW ein gewisser Zeitraum liegt, innerhalb dessen ggf. bestehende Nachfragen beantwortet oder „Nachbesserungen“ durchgeführt werden können, sollte der Jahresabschluss spätestens im August eines Jahres, also spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, festgestellt werden. Da in § 4 Nr. 4 die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes in einer Vorschrift zusammengefasst sind, sollte auch die Entlastung des Vorstandes spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres erfolgen.

3. § 6 Abs. 3

In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Begründung:

Die in § 6 Abs. 3 verankerte Frist soll sicherstellen, dass der Vorstand den Jahresabschluss so rechtzeitig genehmigt und der Vertreterversammlung vorlegt, dass diese noch ausreichend Zeit hat, den Jahresabschluss vor dessen Feststellung (nach der in § 3 Abs. 8 vorgeschlagenen Regelung spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres) zu überprüfen. Daher soll der

Vorstand den Jahresabschluss spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Vertreterversammlung vorlegen.

4. § 39 Abs. 1

In Satz 1 wird das Wort „nebst“ durch die Worte „und einen“ ersetzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen dem Vorstand spätestens vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres vorgelegt werden.“

Begründung:

In die Satzung soll neben der Frist für die Vorlage des Jahresabschlusses an die Vertreterversammlung durch den Vorstand (vorgeschlagen: spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres) und der Frist für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung (vorgeschlagen: spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres) auch eine Frist für die Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung an den Vorstand aufgenommen werden. Die in § 39 Abs. 1 vorgeschlagene Regelung soll sicherstellen, dass die Geschäftsführung den Jahresabschluss so rechtzeitig aufstellt und dem Vorstand vorlegt, dass dieser noch ausreichend Zeit hat, den Jahresabschluss vor dessen Genehmigung und Vorlage an die Vertreterversammlung zu überprüfen. Daher soll die Geschäftsführung den Jahresabschluss spätestens vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres dem Vorstand vorlegen.